



Werte Damen und Herren

Die ATIBA^{AG} hat sich als Mitglied des Gewerbevereins BIO (Bolligen, Ittigen, Ostermündigen) im Oktober in Bolligen an der Gewerbeausstellung Gwärb'18 mit einem Ausstellungsstand präsentiert.

Was soll eine Unternehmung wie die ATIBA^{AG} überhaupt an einer Gewerbe-Ausstellung präsentieren? Das haben wir uns im Vorfeld tatsächlich gefragt.

Wir haben in der Folge unsere Mitarbeitenden in den Vordergrund gestellt, selbstverständlich unser Angebot (Treuhand, Immobilien und Beratung) präsentiert und unter den Standbesuchern eine Ballonfahrt für zwei Personen verlost.

Die ausgefüllten Wettbewerbsaltens zur Verlosung haben unseren Stand während dreier Tage farblich stetig zum Wachsen gebracht und im Anschluss an die Ausstellung konnte eine glückliche Gewinnerin einen Gutschein für die Ballonfahrt entgegennehmen.

Fazit: «Es het richtig gfägt» – gerade in unserer vernetzten, globalisierten Welt ist es enorm wichtig und spannend, auch den Kontakt mit den regionalen Gewerbetreibenden zu pflegen. Wir sind überzeugt, dass gute Kontakte entstanden sind, welche nun auch gepflegt werden dürfen.

Impressionen zur Ausstellung finden Sie in dieser Ausgabe unseres Info-Aktuell.

Viel Vergnügen bei der Lektüre.

Daniel Steiner

Treuhänder mit FA
daniel.steiner@atiba-ag.ch



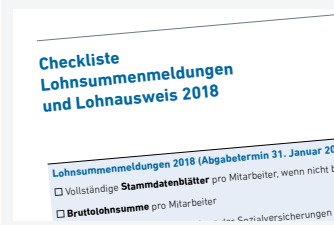
AUS DEM INHALT

Geschäftsmässig begründeter Aufwand S.2 / Gwärb'18 S.2 /

Aus dem Alltag eines Immobilienbewirtschafters S.3 / Personelles S.3 /

Unternehmenskultur – für den Prüfer relevant? S.4 / Varia, Save the Date S.4

KURZ NOTIERT



Checkliste Lohnsummenmeldungen und Lohnausweis 2018

Unsere Checkliste Lohnsummenmeldungen und Lohnausweis 2018 ist auf der Homepage www.atiba-ag.ch verfügbar und kann heruntergeladen werden. Wir danken für Ihre aktive Mitarbeit.



Wichtige Änderung im SchKG – besserer Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen

Ab dem 1. Januar 2019 können zu Unrecht Betriebene verlangen, dass eine Betreibung nicht mehr auf dem Auszug aus dem Betreibungsregister erscheint. Die betriebene Person muss zunächst, in einer Frist von zehn Tagen, Rechtsvor-schlag auf die Betreibung erheben. Nach Ablauf von drei Monaten kann sie dann vom Betreibungsamt verlangen, den Betreibungsregistereintrag gegenüber Drittpersonen nicht mehr anzuzeigen.

Hat der Gläubiger bis zu diesem Zeitpunkt das Verfahren nicht fortgesetzt, wird das Betreibungsamt das Gesuch des Schuldners bewilligen.



MWST-Abrechnung in Zukunft nur noch online möglich

Gemäss Mitteilung der Eidg. Steuerverwaltung wird die Online-Deklaration der MWSt-Abrechnung zum Standard. Das Papierformular soll abgelöst werden.

Die Eidg. Steuerverwaltung hat sich noch auf keinen definitiven Zeitpunkt der Umstellung festgelegt – sobald dieser bekannt ist, werden wir Sie weiter informieren.

Jeanine Kammer

Treuhänderin mit FA
jeanine.kammer@atiba-ag.ch



«Erfolg besteht darin, dass man genau die Fähigkeiten hat, die im Moment gefragt sind!»

Henri Ford

Geschäftsmässig begründeter Aufwand

Verkehrsbussen aus geschäftlichen Fahrten gehören ganz klar in die Geschäftsbuchhaltung – oder?

Der Wanderausflug am Osterwochenende mit der Familie meines guten Freundes, welcher gleichzeitig ein guter Kunde ist, ist geschäftlich – oder?

Meinen Ferrari brauche ich für geschäftliche Fahrten. Also gehören diese Kosten in die Buchhaltung – oder?



Oder sind die Beispiele doch nicht klar geschäftlicher Natur? Das Steuergesetz definiert nicht explizit, was unter geschäftsmässig begründetem Aufwand zu verstehen ist. Die

Lehre deutet den Begriff als «Aufwand für geschäftliche, auf die Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeiten».

Das Vorliegen der Geschäftsmässigkeit muss klar und zweifelsfrei nachgewiesen werden können. Je nach Branche und Tätigkeitsfeld, in der eine Unternehmung tätig ist, kann unterschiedlich argumentiert werden. Es macht ein Unterschied in der Begründung, ob ein Weinhändler nach Spanien reist oder ein Treuhänder.

Nicht geschäftsmässig begründete Kosten, welche für nahestehende Personen übernommen werden, gelten als geldwerte Leistungen an dieselben. Eine Aufrechnung dieser Leistungen kann neben Einkommenssteuerkorrekturen auch zu Verrechnungssteuernachforderungen im Umfang von mindestens 35% der Aufrechnungssumme führen. Diese Verrechnungssteuern können oftmals nicht mehr zurückgefordert werden.

Und übrigens – Verkehrsbussen können steuerlich nicht abgezogen werden, da diese als Sühne für das schuldhafte Begehen einer Straftat gilt. Leider ist eine geschäftsmässige Sühne in keinem Gesetz vorgesehen.

Marco Thomi

Master of Advanced Studies FH
Betriebswirtschafter HF
marco.thomi@atiba-ag.ch



GWÄRB'18

Bilder sagen mehr als tausend Worte – darum lassen wir die Bilder sprechen.

Herzliche Gratulation der Gewinnerin des Wettbewerbs für eine Ballonfahrt für 2 Personen



«Bedenke, dass die menschlichen Verhältnisse insgesamt unbeständig sind. Dann wirst du im Glück nicht zu fröhlich und im Unglück nicht zu traurig sein.»

Sokrates

Aus dem Alltag eines Immobilienbewirtschafters

Leider bin ich nicht dazu gekommen, diesen geplanten Info-Aktuell-Beitrag zu schreiben. Obwohl ich durchaus willens war. Doch ein Telefongespräch hat mich abgehalten.



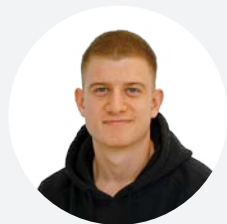
Es war so: Ich sitze am Bürotisch, um meinen Info-Aktuell-Beitrag zu schreiben. Da klingelt das Telefon. «Guten Tag», begrüsse ich den Anrufer. «Hallo, ich bin Mieter in der Liegenschaft, welche Sie verwalten. Ich kann diesen Monat meine Miete nicht bezahlen!»

Ich erkundige mich, wo denn genau das Problem liegt und erkläre dem Mieter, dass der Mietzins am letzten Tag des Monats für den nächsten Monat auf dem Konto des Verwalters sein muss. «Das weiss ich doch», meint der Mieter «aber die Ferien sind gebucht und bezahlt und etwas Sackgeld für den Aufenthalt benötige ich auch noch. Das verstehen Sie doch!» Übrigens: Nächstes Mal schreibe ich meinen Info-Aktuell-Beitrag. Dann kann ich vielleicht vom vergessenen Aquarium inklusive Fischen in einer geräumten Mietwohnung erzählen?

Christoph Ritter
Immobilienbewirtschaftler
mit eidg. Fachausweis
christoph.ritter@atiba-ag.ch

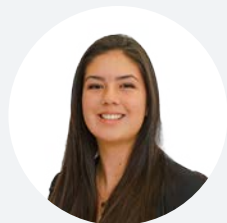


Personelles



Herzlich willkommen bei der ATIBA AG

Am 1. August 2018 hat Michael Brandt seine Lehre als Kaufmann E-Profil im Immobilienbereich begonnen. Wir wünschen Herrn Brandt eine spannende dreijährige Ausbildung bei der ATIBA AG.



Herzlich willkommen bei der ATIBA AG

Patricia Alyssa Bachmann ist seit dem 1. September 2018 für die ATIBA AG als Sachbearbeiterin Treuhand tätig. Sie konnte bereits in einer schweizerischen Grossbank erste Berufserfahrung sammeln. Wir freuen uns, Patricia Bachmann in unserem Team Willkommen zu heissen.



Herzliche Gratulation zur bestandenen Prüfung

Wir gratulieren Herrn Christoph Ritter zur bestandenen Prüfung als Immobilienbewirtschaftler mit eidg. Fachausweis und wünschen ihm weiterhin viel Freude bei seiner Tätigkeit für die ATIBA AG.

Unternehmenskultur – für den Prüfer relevant?

Wenn in den Medien Vorkommnisse wie z.B. die fiktiven Buchungen bei PostAuto Schweiz, das Gebaren des ex-CEO von Raiffeisen Schweiz oder auch der Umgang mit Spesen oder Zuwendungen von Personen in öffentlichen Ämtern beleuchtet werden, stellt sich meist die Frage: Wie konnte das geschehen?



Ich behaupte, wegen der Kultur. Und zwar **Kultur** im Sinne als Begriff für Werte, Einstellungen und Grundzüge des Handelns. Die Kultur in jeder Organisation (Familie, Abteilung, Unternehmen, Staat) bildet den Rahmen «wie die Dinge laufen oder wie diese geregelt werden».

Je kleiner die Organisation oder je höher die hierarchische Position, desto mehr kann die einzelne Person Einfluss auf die Kultur nehmen. Dieser Einfluss bedeutet Macht; aber auch Verantwortung.

Was bedeutet nun die Unternehmenskultur für die Prüfung einer Jahresrechnung? Die Unternehmenskultur kann ein Risiko bergen. Risiko drückt die Kombination aus Wahrscheinlichkeit und Gefahr aus. Es gilt also für den Prüfer, zu beurteilen, ob die Gefahr für eine nicht korrekte Jahresrechnung durch die herrschende Kultur beeinflusst wird.

Direkt aus den Zahlen der Buchhaltung lässt sich die Unternehmenskultur nicht «ablesen». Es ist der Gesamteindruck in der Zusammenarbeit mit den Personen des geprüften Unternehmens, insbesondere auch deren Verhalten bei möglichen Feststellungen und Diskussionen, die der Prüfer in seine – persönliche – Risikobeurteilung einbezieht. Je nach Einschätzung werden dann erfasste Buchungsvorgänge vertiefter abgeklärt, damit der Revisor sein Prüfungsfazit abgeben kann. Es bleibt aber auch hier ein Restrisiko der falschen Situationsbeurteilung, denn «Irren ist menschlich».

Markus Gehri

dipl. Wirtschaftsprüfer
markus.gehri@atiba-ag.ch



Varia / Save the Date

ÖFFNUNGSZEITEN WEIHNACHTEN / NEUJAHR

Unsere Büros schliessen wir am Freitag, 21.12.2018 um 16.00 Uhr. Am Montag, 07.01.2019 stehen wir Ihnen ab 08.00 Uhr gerne wieder zur Verfügung. Für Immobiliennotfälle steht eine Notfallnummer zur Verfügung.

ATIBA AG
Untere Zollgasse 136 · CH-3063 Ittigen
Tel +41 31 921 91 91
info@atiba-ag.ch · www.atiba-ag.ch

Unser Info-Aktuell erscheint unregelmässig, aber immer dann, wenn uns ein Tipp oder Aktualität wichtig genug erscheinen, unsere Kunden und Geschäftsfreunde darüber zu orientieren.
© Copyright ATIBA AG, Ittigen · Druck: Druckerei Ruch AG, Ittigen